

**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Gemeindesteuern in der Stadt Warendorf
vom 17.12.2004**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I 2000 S. 1790/1803), des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010/1491) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002 S.4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW 1981 S.732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S.96) hat der Rat der Stadt Warendorf am 16.12.2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Gemeindegebiet der Stadt Warendorf wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a.) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf 202 v.H.
 - b.) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 401 v.H.
- 2. für die Gewerbesteuer auf 424 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2005.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern in der Stadt Warendorf für das Jahr 2005 vom 17.12.2004

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 09.11.2001 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.12.2004


(Jochen Walter)
Bürgermeister